

Die dem Streitverkündeten eröffnete Möglichkeit der aktiven Teilnahme am Verfahren wird ihm vom Gesetz nur im Interesse einer auch für ihn präjudiziellen Entscheidung über den Klaganspruch gegeben. Das Gesetz bewirkt damit eine einheitliche Entscheidung über einen Sachverhalt und seine Rechtsfolgen, die für eng miteinander zusammenhängende gesellschaftliche und rechtliche Verhältnisse von gleicher Bedeutung sind. Das prozessuale Verhältnis von Streitverkünder und Streitverkündetem ist nur der Ausdruck dieses materiell-rechtlichen Zusammenhangs von Klaganspruch und Regressforderung, von Kundenbelieferung und Belieferung des Einzelhandels./13/

Wie bereits Wege zutreffend bemerkt hat, verhindert die Streitverkündung, daß sachlich eng zusammengehörende Vorgänge prozessual zerrissen werden. Die von Friedel/Janke vorgeschlagene Lösung aber halbiert die Streitverkündung, oder genauer: sie beraubt sie ihres wesentlichsten Inhalts, nämlich der mit der präjudiziellen Wirkung gegenüber dem Streitverkündeten gewährleisteten einheitlichen Entscheidung über die Berechtigung der Kundenreklamation. Diese Interventionswirkung tritt kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils ein. Eine Mitwirkung Dritter am Verfahren, insbesondere mit den in § 67 ZPO genannten, für den Ausgang des Verfahrens möglicherweise sehr bedeutsamen Angriffs- und Verteidigungsmitteln und Prozeßhandlungen ohne die Interventionswirkung des gerichtlichen Urteils, ist unstatthaft. Wer sich, wie Friedel/Janke, in den hier behandelten Fällen für die Zulässigkeit der Streitverkündung entscheidet, muß auch die Rechtswirkung in Kauf nehmen, die im gerichtlichen Verfahren damit begründet ist. Im übrigen ist die bereits von Wege ausgesprochene Befürchtung, daß die Betriebe bei Wegfall der Interventionswirkung gar kein Interesse an einer Teilnahme am Verfahren mehr haben würden, nur zu berechtigt; mit den Vorschlägen von Friedel/Janke wäre das Rechtsinstitut der Streitverkündung bei Kundenreklamationen kaum noch von praktischer Bedeutung.

Für den Fall, daß der Lieferer erst während des gerichtlichen Verfahrens die Kundenreklamation überprüft und der Einzelhandelsbetrieb in Aussicht stellt, bei Bestätigung des Mangels durch den Lieferer den Klaganspruch anzuerkennen, soll das Gericht nach den Vorschlägen von Friedel/Janke den Parteien nahelegen, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Rafft sich also ein Bürger schon dazu auf, sein bestrittenes Recht gegenüber dem Einzelhandel durch Erhebung einer Klage geltend zu machen, soll ihm auch noch zugemutet werden, das Verfahren eine Zeitlang ruhen zu lassen und abzuwarten, was die Partner der Lieferkette über die Berechtigung seines Anspruchs untereinander ausmachen, obwohl zu solchen Abstimmungen, zu deren rascher Erledigung die Betriebe entsprechend der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) verpflichtet sind, vor Einleitung des Verfahrens genügend Zeit war. Auch erhebt sich hierbei die Frage, warum das Einzelhandelsorgan dem Kunden gegenüber vor Einleitung des Prozesses die Berechtigung seiner Reklamation bestritten hat, obwohl ihm die Stellungnahme des Lieferers hierzu noch gar nicht bekannt war. Auf dem VIII. Parteitag der SED ist mit großem Nachdruck auf die höhere Verantwortung des Handels bei der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung hingewiesen worden, insbesondere auf

/13/ Auch die von Friedel/Janke angeführten Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Dauer der dem sozialistischen Einzelhandel gegenüber seinem Lieferer zustehenden Garantiefrist (§ 43 Abs. 2 Ziff. 3) und über die Frist für die Geltendmachung der Garantieforderung gegenüber diesem Partner (§ 89 Abs. 1) sind Ausdruck des engen Zusammenhangs von Gewährleistungsanspruch im Zivilrechtsverhältnis und im Wege des Regresses geltend zu machender Garantieforderung in der Kooperationskette.

seine Pflicht, darüber zu wachen, daß Erzeugnisse in einwandfreier Qualität angeboten werden und durch Einkaufserleichterungen, Kundendienste und Dienstleistungen dem Bürger Zeit erspart wird./14/ Zu dieser Verantwortung des Handels gehört auch die rasche und unbürokratische Klärung der Berechtigung eines vom Kunden erhobenen Gewährleistungsanspruchs in seinem Verhältnis zum Lieferer. In dieser Hinsicht eingetretene Versäumnisse können nicht damit honoriert werden, daß in den Lauf des von einem Bürger angestrebten gerichtlichen Verfahrens Stillstandszeiten eingebaut werden; damit würde der Anspruch des Bürgers auf eine alsbaldige, gerichtliche Entscheidung über seine Reklamation und damit die Erfüllung berechtigter Forderungen hinausgezögert werden. Wenn der VIII. Parteitag aus der Bestimmung der Hauptaufgabe diese höhere Verantwortung des Handels gegenüber der Bevölkerung abgeleitet und betont hat, daß dies wichtige Verhaltensweisen der Mitarbeiter des Handels berührt und fördert/15/, so gilt das mit dieser Grundsätzlichkeit nicht nur für das Verhalten des Einzelhandelsorgans gegenüber dem Kunden vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Rechte, sondern ebenso für den Zeitraum dieses Verfahrens selbst. Entschließt sich ein Einzelhandelsorgan während des Verfahrens zu einer Streitverkündung gegenüber dem Lieferer und löst es damit alle nach dem geltenden Verfahrensrecht mit einem solchen Schritt verbundenen Rechtswirkungen aus, dann handelt es ebenfalls aus dieser Verantwortung heraus: Das Handelsorgan ermöglicht damit — unter Erfüllung der ihm im Kooperationsrecht der Wirtschaft auferlegten Pflichten zur eigenverantwortlichen Klärung von Streitfällen aus Wirtschaftsverträgen —, daß im wohlverstandenen Interesse aller drei Verfahrensbeteiligten und vor allem auch im Interesse der Gesellschaft an einem sparsamen Einsatz staatlicher Mittel ein doppelter Verfahrensweg vermieden und eine für die Versorgungsbeziehungen der Bürger wie für die ihr vorangehende Lieferkette einheitliche Entscheidung getroffen wird.

/14/ Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 42.

/15/ Zu dieser Verantwortung des Handels in Fragen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gehört auch die auf das nachdrücklichste erhobene Forderung des VIII. Parteitags: „Gleichgültigkeit in dieser Sache, ihre Mißachtung als untergeordnete Aufgabe“, dürfen wir nirgendwo mehr dulden.“ (Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 42 f.)

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

### **Lexikon des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik**

*Herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg  
442 Seiten; Preis: 12 M*

In dem umfangreichen Werk werden über 1 000 Begriffe des Arbeitsrechts und diesem thematisch verwandter Gebiete mit hohem Informationsgehalt dargestellt. Alle Begriffe werden inhaltlich erläutert, und es wird auf ihre rechtliche Problematik hingewiesen. Zu jedem Begriff werden jeweils auch die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben. In einem Anhang sind die Veränderungen und Ergänzungen erfaßt, die sich aus dem gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplans und aus den dazu am 10. Mai 1972 erlassenen gesetzlichen Regelungen (vgl. GBl. II S. 301 ff.) ergeben.

Bestellungen sind an den örtlichen Buchhandel oder an das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140, zu richten.